

Titel der Drucksache:

Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache
2869/15 - Zuschuss ADFC

Drucksache

0470/16

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
|-------------------|------------|------------------|---------------|
| Dienstberatung OB | 17.03.2016 | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Hauptausschuss | 05.04.2016 | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Stadtrat | 06.04.2016 | öffentlich | Entscheidung |

Beschlussvorschlag

Der Beschluss zur Drucksache 2869/15 – Zuschuss ADFC – wird aufgehoben.

17.03.2016 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

| | | | | |
|--|--|-------------|-------------|-------------|
| Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage | Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage | | | |
| Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → | Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt | | | |
| ↓ | Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE) | | | |
| Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | Gesamtkosten EUR | | | |
| ↓ | | | | |
| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
| Verwaltungshaushalt Einnahmen | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Verwaltungshaushalt Ausgaben | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Vermögenshaushalt Einnahmen | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Vermögenshaushalt Ausgaben | EUR | EUR | EUR | EUR |
| <input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag | | | | |

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 den Beschluss zur Drucksache 2869/15 wie folgt gefasst:

„Auch unter den Bedingungen einer vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2016 sind die Mittel in der HHSt. 60200.71800 "Zuschuss ADFC" analog dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2015 in Höhe von 3.200 Euro einzustellen und freizugeben.“

Der Oberbürgermeister hat in der Sitzung des Stadtrates am 20.01.2016 mit Drucksache 0017/16 – Zuschuss ADFC; hier Aussetzung und Beanstandung des Stadtratsbeschlusses 2869/15 – mitgeteilt, dass der o. g. Beschluss beanstandet und der Vollzug ausgesetzt wird. Dem Beschlussvorschlag des Oberbürgermeisters auf Aufhebung des Beschlusses 2869/15 ist der Stadtrat mehrheitlich nicht gefolgt.

Im Anschluss wurde die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 44 Satz 2 ThürKO über die Entscheidung des Stadtrates unterrichtet.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mich im Schreiben vom 04.02.2016 (Az.: 240.3-1442-002/16-EF, OB-PE: 1369) gebeten, darauf hinzuwirken, dass der Stadtrat den Beschluss zur Drucksache 2869/15 aufhebt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde führt hierzu im o. g. Schreiben wie folgt aus:

*"... Beanstandungsverfahren gemäß § 44 ThürKO
Beschluss des Stadtrates der Stadt Erfurt vom 16.12.2015, Drs. 2869/15
„Zuschuss ADFC“*

Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 04.02.2016 teilten Sie mit, dass Sie den Beschluss des Stadtrates der Stadt Erfurt vom 16.12.2015, Drs. 2869/15 zum Zuschuss ADFC beanstandet und dessen Vollzug ausgesetzt haben. Diesbezüglich hatte der Stadtrat in der vorgenannten Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt 8.2 „Zuschuss ADFC“ u.a. wie folgt mehrheitlich beschlossen:

„Auch unter den Bedingungen einer vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2016 sind Mittel in der HHSt. 60200.71800 „Zuschuss ADFC“ analog dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2015 in Höhe von 3.200 Euro einzustellen und freizugeben.“

Des Weiteren teilten Sie mit, dass der Stadtrat trotz einer erneuten Erörterung der Sach- und Rechtslage in der Stadtratssitzung am 20.01.2016 bei seiner Entscheidung vom 16.12.2015 geblieben ist.

Nach erfolgter Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass der Beschluss des Stadtrates der Stadt Erfurt vom 16.12.2015, Drs. 2869/15 rechtswidrig ist, da es sich bei der in Rede stehenden Zuschusszahlung (ADFC) weder um eine rechtliche Verpflichtung nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1, 1. Alt. ThürKO noch um eine für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbare Ausgabe im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1, 2. Alt. ThürKO handelt. Im Übrigen hat der Stadtrat der Stadt Erfurt seine Entscheidungskompetenz über schritten.

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 ThürKO darf die Gemeinde Ausgaben eisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben kann sich kraft Gesetzes oder aus gegenüber Dritten anderweitig eingegangenen Verpflichtungen ergeben. Eine rechtliche Verpflichtung folgt auch aus Verkehrssicherungspflichten (vgl. Wachsmuth/Oehler, Kommentar zum Thüringer Kommunalrecht, § 61 ThürKO, Ziffer 3).

Eine rechtliche Verpflichtung zu der Zuschusszahlung der Stadt Erfurt (ADFC) besteht nicht. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Stadt Erfurt.

Unaufschiebbar sind Ausgaben, wenn sie so eilbedürftig sind, dass ein Hinausschieben bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung bei vernünftiger Beurteilung der Lage als nicht vertretbar angesehen werden muss (vgl. Wachsmuth/Oehler, Kommentar zum Thüringer Kommunalrecht, § 61 Thür KO, Ziffer 3). Nicht unaufschiebbar, also aufschiebbar sind dagegen regelmäßig Ausgaben, die mit nicht notwendigen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Hierzu gehören insbesondere alle freiwilligen Leistungen. Sofern allerdings im Zusammenhang mit freiwilligen Leistungen rechtliche Verpflichtungen bestehen, müssen diese aus diesem Grund nach § 61 Abs. 1 Nr. 1

Halbsatz 1, 1. Alt. ThürKO erfüllt werden. Allerdings ergibt sich keine rechtliche Verpflichtung im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1, 1. Alt. ThürKO und damit auch keine Notwendigkeit im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1, 2. Alt. ThürKO allein aus einer jahrelangen Förderpraxis (vgl. Wachsmuth/Oehler, Kommentar zum Thüringer Kommunalrecht, § 61 ThürKO, Ziffer 3).

Die Zuschusszahlung (ADFC) ist für die Weiterführung notwendiger Aufgaben der Stadt Erfurt nicht unaufschiebbar, da es sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe handelt und auch keine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung dieser freiwilligen Leistung besteht. Der Stadtratsbeschluss der Stadt Erfurt vom 16.12.2015 stellt keine rechtliche Verpflichtung dar.

Die vorgesehene Zuschusszahlung (ADFC) ist somit im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung der Stadt Erfurt nicht möglich.

Darüber hinaus entscheidet nicht der Stadtrat der Stadt Erfurt darüber, ob die Zuschusszahlung (ADFC) für die Weiterführung einer notwendigen Aufgabe im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 2. Alt. ThürKO unaufschiebbar ist, sondern vielmehr die Stadtverwaltung. Eine Zuständigkeit des Stadtrates ist nicht gegeben.

Wir bitten Sie daher, den Stadtrat der Stadt Erfurt über unsere Rechtsauffassung in Bezug auf den Beschluss vom 16.12.2015, Drs. 2869/15 zu informieren und darauf hinzuwirken, dass der Stadtrat die Aufhebung des Beschlusses in der nächstmöglichen Sitzung selbst vornehmen kann.

Für den Fall, dass der vorgenannte Beschluss nicht aufgehoben wird, beabsichtigt das Thüringer Landesverwaltungsamt, den Beschluss des Stadtrates der Stadt Erfurt vom 16.12.2015, Drs. 2869/15 zu beanstanden und die Stadt Erfurt gern. § 120 Abs. 1 Satz 1 ThürKO unter angemessener Fristsetzung zur Aufhebung aufzufordern. Sollte die Stadt Erfurt der Aufhebung des genannten Beschlusses nicht fristgemäß nachkommen, wird das Thüringer Landesverwaltungsamt diesen Beschluss anstelle und auf Kosten der Stadt Erfurt aufheben.

Vor einer Durchführung der angekündigten rechtsaufsichtlichen Maßnahmen wird dem Stadtrat der Stadt Erfurt hiermit Gelegenheit gegeben, selbst rechtmäßige Zustände zu schaffen.

Wir sehen Ihrer Unterrichtung über das Ergebnis einer erneuten Beschlussfassung des Stadtrates über den in Rede stehenden Beschluss des Stadtrates der Stadt Erfurt vom 16.12.2015, Dr. 2869/15 bis spätestens zum 29.04.2016 entgegen..."